

**Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Monheim am Rhein**

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 07.10.2013

betreffend die Grundstücke Gemarkung Monheim,

Flur 13

Flurstücke 599, 743, 598, 741, 597, 740, 596, 739, 595, 738, 594, 742, 620, 761, 4355, 619, 757, 618, 758, 617, 759, 616, 756, 615, 760, 648, 765, 647, 768, 646, 767, 645, 762, 644, 763, 650, 643, 764, 637, 773, 638, 639, 769, 640, 772, 641, 770, 642, 771, 651, 635, 653, 634, 775, 633, 766, 632, 631, 776, 630, 774, 652, 622, 784, 623, 780, 624, 778, 779, 625, 781, 626, 783, 627, 782, 674, 685, 675, 682, 676, 681, 677, 680, 678, 684, 679, 683, 690, 697, 691, 689, 693, 688, 695, 687, 696, 686 und 692

sind am 01.02 2014 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Monheim am Rhein, den 18.02.2014



(Lütze)

Vorsitzender

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7M 6. Änderung „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die Straße „Berliner Ring“
 - im Süden durch die Tempelhofer
 - im Westen durch die Weddinger Straße
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

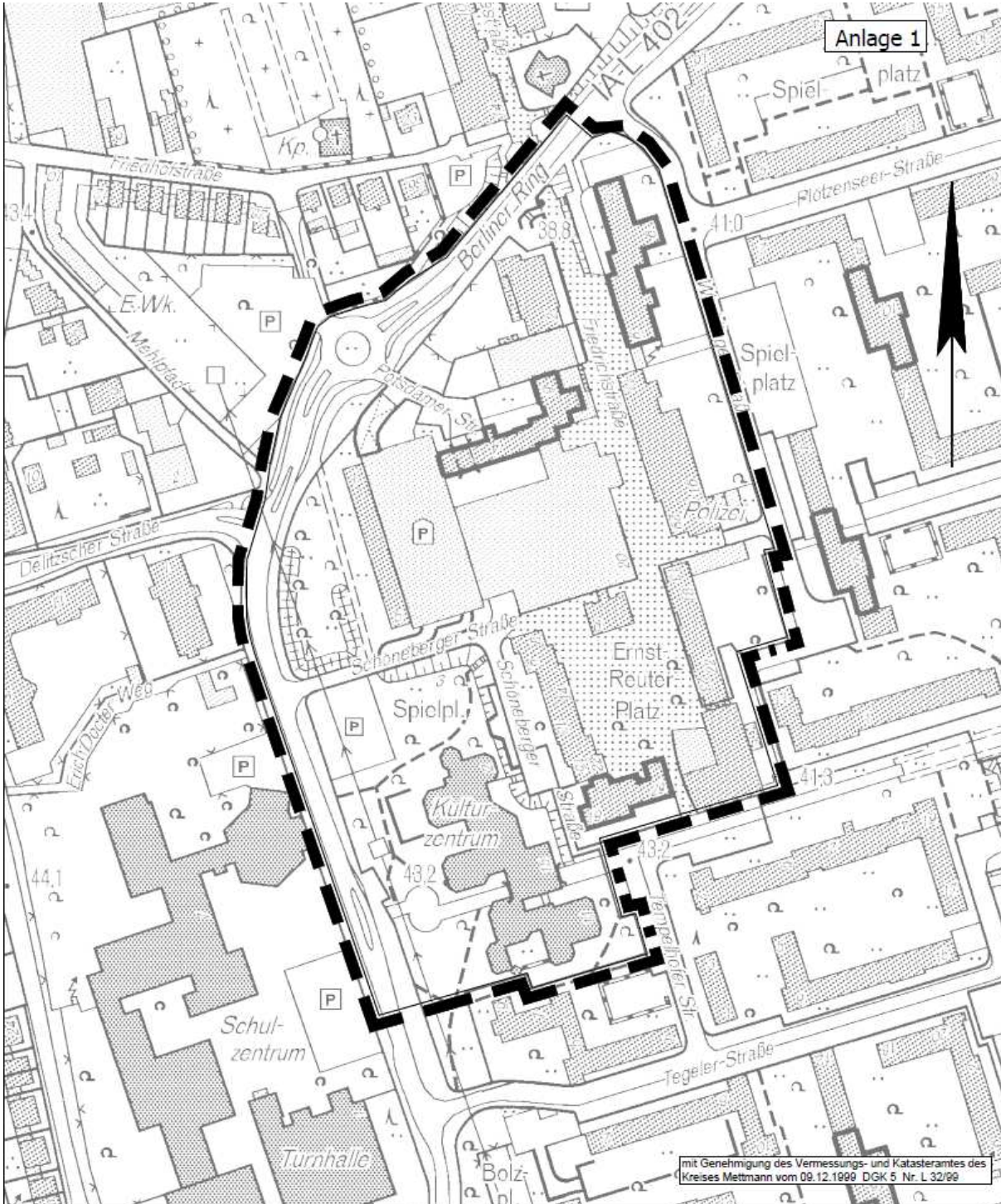
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.02.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr.7M 6.Änderung
(Ladenzentrum Ernst - Reuter - Platz)



— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61.1Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77M 5. Änderung „Heinestraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Alte Schulstraße“
 - im Osten durch die Straße „Rathausplatz“ und das Einkaufszentrum „Monheimer Tor“
 - im Süden durch die Straße „Berliner Ring“
 - im Westen eine Linie „Mehlpfad – kath. Friedhof -Alte Schulstraße 26“
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

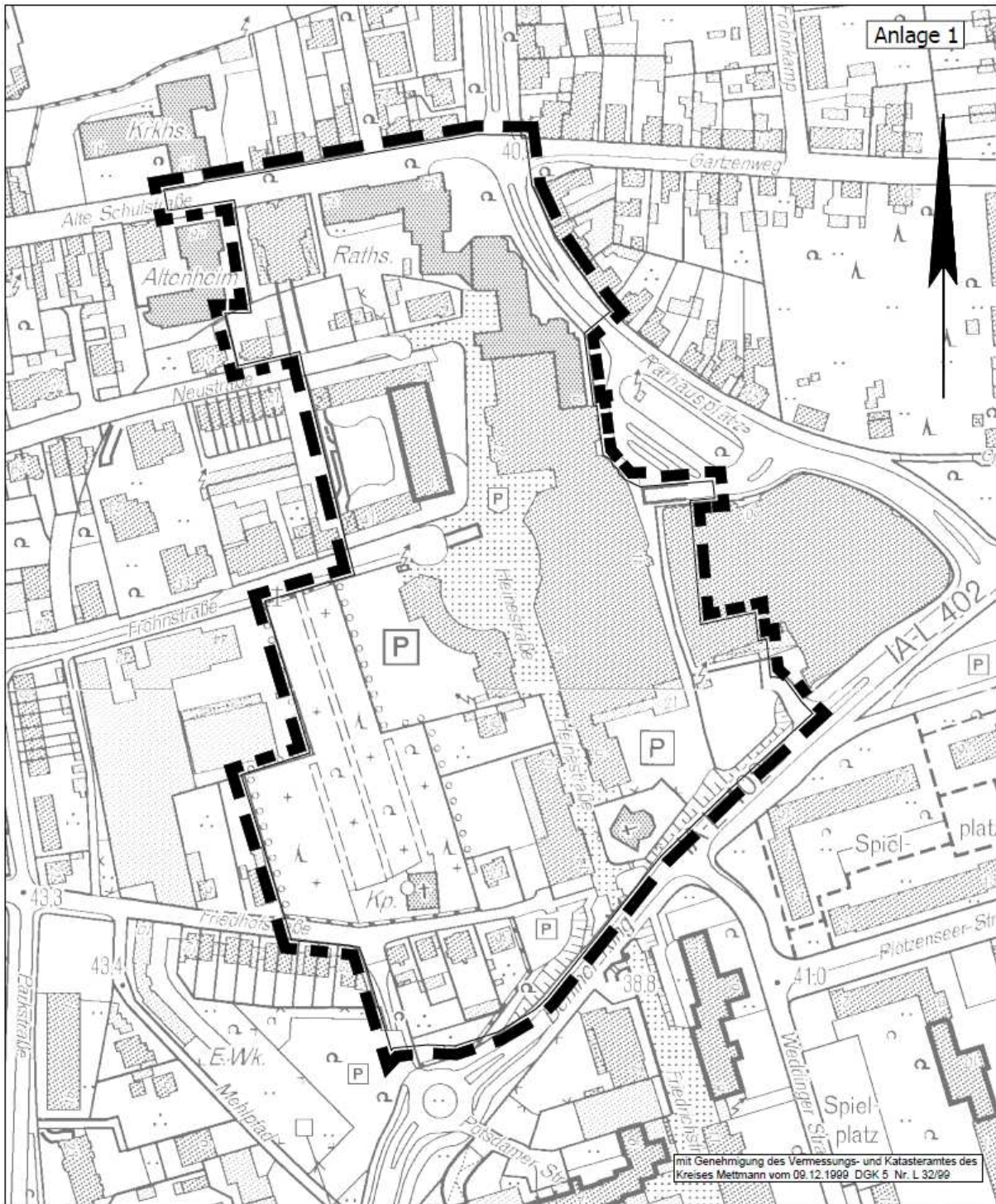
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.02.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 77M 5. Änderung
(Heinestraße)

Stadt **Monheim**
am Rhein



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Dormagen
Stadt Duisburg
Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Kalkar
Stadt Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Meerbusch
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Neuss
Stadt Rees
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 11.03.2014 bis einschließlich zum 11.04.2014

während der Dienststunden :

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr – 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Hüsgen